

LIEBE LESERSCHAFT

Frau lic. iur. Antonia Stutz, Rechtsanwältin, hat im März 2006 die anspruchsvolle Notariatsprüfung mit Bravour bestanden. Wir gratulieren ihr ganz herzlich zu diesem Erfolg und freuen uns auf die kompetente Verstärkung unseres Notarenteams.

Dr. iur. Peter Voser
Fürsprecher, Notar

Dr. iur. Jan Kocher
Rechtsanwalt, Notar
LL. M.

Dr. iur. Philip Funk
Rechtsanwalt, Notar
eidg. dipl. Steuerexperte

Dr. iur. Peter Heer
Rechtsanwalt

lic. iur. Dieter Egloff
Rechtsanwalt
eidg. dipl. Steuerexperte

lic. iur. Patrick Bühlmann
Rechtsanwalt

lic. iur. Antonia Stutz
Rechtsanwältin, Notarin

Dr. iur. Ivo Zellweger
Rechtsanwalt

Dr. iur. Markus Fiechter
Rechtsanwalt, LL. M.

lic. iur. Barbara Sramek
Rechtsanwältin
eidg. dipl. Steuerexpertin

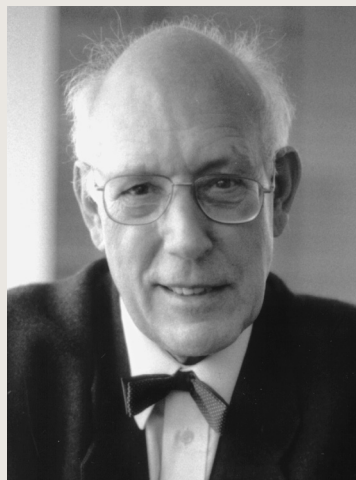
lic. iur. Lukas Pfisterer
Rechtsanwalt

Konsulent:
Prof. Dr. iur. Thomas Pfisterer
Rechtsanwalt, LL. M.

Stadtturmstrasse 19
AZ Hochhaus
CH-5401 Baden
Telefon 056 203 10 20
Telefax 056 222 29 58
info@vosser-law.ch
www.vosser-law.ch

panta rhei – alles fliesst

Unsere Kanzlei ist in den letzten Jahren stetig gewachsen; heute sind wir ein Team von 25 Personen. Parallel zum Wachstum haben wir unser Dienstleistungsangebot ausgebaut; diese Entwicklung wird weitergehen. Um den «fliessenden» Anforderungen auch in der Zukunft gerecht zu werden, haben wir beschlossen, unseren Namen zu vereinfachen und den Auftritt zu modernisieren. Mit der Konzentration auf den Gründernamen wollen wir eine einprägsame Bezeichnung schaffen und gleichzeitig unserer Geschichte, die mit der Grundsteinlegung durch Dr. Fritz Voser vor über 80 Jahren begann, Rechnung tragen. Voser Rechtsanwälte soll zu einem Begriff für professionelle juristische Dienstleistungen werden. Als Voser Rechtsanwälte gehen wir gestärkt in die Zukunft und hoffen, dass Sie uns auch inskünftig Ihr Vertrauen schenken werden.



Dr. Peter Voser:

Ich freue mich und bin auch etwas stolz, dass die Entwicklung und Zukunft unserer Kanzlei mit dem Namen unserer Familie verbunden bleiben.

Neuerungen im Versicherungsrecht

Der starke Wandel und die Flurbereinigungen im Versicherungsgeschäft haben auch auf der Gesetzesseite ihre Auswirkungen. Auslöser sind einmal mehr die Beziehungen über unsere Grenzen hinaus, aber auch der Wunsch nach mehr Sicherheit für die Vertragspartner. Während die Versicherungsaufsicht (neu in einem einzigen Gesetz geregelt) unter anderem im Zeichen der Europakompatibilisierungswelle eine grundlegende Revision erfahren hat, beschränkt sich die Novellierung des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) auf eine Teilrevision zu einigen wenigen, aber dennoch bedeutsamen Punkten; vordringliches Ziel war, ein ausgewogeneres Kräfteverhältnis zwischen Versicherern und Versicherten zu schaffen. Die neuen Gesetzesbestimmungen sind mit wenigen Ausnahmen per 1. Januar 2006 in Kraft getreten.

Welche Punkte sind nun in unserem Alltag von Interesse? Im Zentrum der Anpassung stehen den Anzeigepflichten des Versicherten als eigentliches Korrelat die Informationspflichten des Versicherers gegenüber.

Informationspflicht

Die Informationspflicht der Versicherung ist in Art. 3 und 3a VVG neu geregelt; sie entfaltet ihre Wirkung jedoch erst ab 1. Januar 2007. Die Versicherungsgesellschaft hat vor Vertragsabschluss «verständlich» in erster Linie über versicherte Risiken, Umfang des Versicherungsschutzes, geschuldete Prämien, Laufzeit und Beendigung des Vertrages zu informieren (Art. 3 VVG). Verletzt die Versicherung ihre Informationspflichten, steht dem Versicherungsnehmer das Recht zu, den Vertrag

innert vier Wochen zu kündigen (Art. 3a VVG). Wie hilfreich die «verständlichen» Angaben der Versicherung sein werden und ob der Konsument sich dadurch – angesichts der Fülle von Versicherungsprodukten – wirklich ein klares, umfassendes Bild über den abzuschliessenden Vertrag machen kann, wird sich erst noch zeigen. Auch nach der Gesetzesänderung ist der Versicherungskunde nicht davon erlöst, sich gründlich mit der häufig abstrakten Materie zu befassen.

Anzeigepflicht

Die geltende Anzeigepflicht (des Versicherten) ist nicht entscheidend geändert worden, hingegen die damit verbundenen Rechtsfolgen. Weiterhin muss der Antragsteller über erhebliche «Gefahrstatsachen», die er kannte oder kennen musste, bei – neu – schriftlicher Befragung wahrheitsgetreu und umfassend Auskunft geben. Wie soll der Laie aber beurteilen können, was erhebliche Gefahrstatsachen sind? Nicht verwunderlich, gibt es zu diesen Fragen zahlreiche Gerichtsurteile; sind doch vor allem in den letzten Jahren die Ablehnungen von Versicherungszahlungen wegen verletzter Anzeigepflicht häufiger geworden. Die Gerichte zeigen sich in der Regel wenig konsumentenfreundlich. Der Vertrauensschutz wird gross geschrieben. Im Zweifel ist, dies gilt insbesondere bei Personenversicherungen und den damit verbundenen Gesundheitsfragen, möglichst ausführlich anstatt knapp zu antworten, selbst wenn dies teilweise mühsam sein kann. Die entsprechenden Versicherungsformulare sind deshalb genau zu studieren und präzise auszufüllen, wenn man später keine unliebsamen Überraschungen erleben will.

Allerdings mildert die Revision die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung. Einerseits kann die Versicherung den Vertrag nur auf die Zukunft kündigen und nicht wie bisher rückwirkend zurücktreten. Eine praktische Bedeutung dieser Änderung liegt darin, dass ein während der Vertragsdauer verursachter Schaden trotz Anzeigepflichtverletzung versichert bleibt, sofern die Versicherung nicht bereits vor dem Schadenseintritt die Kündigung ausgesprochen hat. Zudem kann sich der Versicherer nur dann der Zahlungspflicht entziehen, wenn die unrichtig mitgeteilten oder verschwiegenen Tatsachen auch effektiv einen kausalen Einfluss auf den Eintritt des Schadens oder zumindest auf dessen Ausmass hatten.

Weitere Revisionspunkte

Das Prinzip der Unteilbarkeit der Prämie ist aufgehoben worden (Art. 24 VVG), sodass künftig der Versicherer den auf die Zeit nach der Vertragsauflösung entfallenden Prämienanteil zurückerzahlen muss. Bei Eigentumswechsel des versicherten Gegenstandes wird abgesehen von gewissen Ausnahmen (z.B. Motorfahrzeughaftpflicht, Gebäudeversicherung) der Versicherungsvertrag aufgelöst (Art. 54 VVG).

«Ich brauche keine Lebensversicherung. Ich möchte, dass alle richtig traurig sind, wenn ich einmal sterbe.»